

GEMEINDE RANDA

Öffentliche Auflage Strukturverbesserungsprojekt

In Anwendung von Artikel 17 der Verordnung vom 20. Juni 2007 über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes (kVLw) liegt im Einvernehmen mit der Dienststelle für Landwirtschaft, Amt für Strukturverbesserungen, das Bauprojekt des nachgenannten Vorhabens zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Mit der öffentlichen Auflage des Bauprojektes wird auch das Verfahren für die Erteilung der bau- und raumplanungsrechtlichen Bewilligung eingeleitet.

Gesuchsteller	:	Dupertuis Yann, Oberhäusern 3, 3928 Randa
Projektverfasser	:	Architektur Kummer AG, Belalpstrasse 6, 3904 Naters
Bauobjekt	:	Neubau Yakunterstand
Plan-Nr. / Parzellen-Nr.	:	Plan Nr. 5 Bauparzellen Nr. 669, 670, 671 und 929 (werden zusammengelegt)
Lage / Ortsbezeichnung	:	im Orte genannt "Egginì"
Eigentümer der Parzelle	:	Dupertuis Yann und Furrer Désirée (Vollmacht)
Koordinaten	:	626'819 / 105'955
Nutzungszone	:	Landwirtschaftszone

Auflageakten:

- ♦ **Projektpläne**
- ♦ **Umgebungsplan / Infrastruktur**

Auflagefrist : Montag, den 5. Oktober 2020 bis Dienstag, den 3. November 2020

Auflageort : Das gesamte Dossier, bestehend aus den für die Projektgenehmigung erforderlichen Dokumenten, kann während 30 Tagen auf der Gemeindekanzlei von Randa und beim Amt für Strukturverbesserungen in Visp während den ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Einsprachen : Einsprachen sind schriftlich und begründet innert einer Frist von 30 Tagen nach dieser Veröffentlichung, d.h. bis spätestens am 3. November 2020 (Datum Poststempel) mit eingeschriebenem Brief, begründet und im Doppel an das Departement für Volkswirtschaft und Bildung, Amt für Strukturverbesserungen, Av. Maurice-Troillet 260, Postfach 437, 1950 Châteaufort/Sitten, zu richten. In den Einsprachen ist darzulegen, welche Projektbereiche und Spezialgesetze Gegenstand der Einsprache bilden.

Besondere Gesetzgebung:

Das Vorhaben wird voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag unterstützt. Die Einsprachelegitimation der Organisationen richtet sich nach Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG).

Randa, den 2. Oktober 2020

Die Gemeindeverwaltung